

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

VV • Bahnhofsvorplatz 3 • 45879 Gelsenkirchen

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
André Kuper
email@landtag.nrw.de

Dienstanschrift:
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Martin Hollands

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 1701-236
Telefax: 0209 1701-124
Martin.Hollands@vg-gelsenkirchen.nrw.de
<http://nrw.bdvr.de>

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2469

Alle Abg

Gelsenkirchen, 4. März 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der
COVID-10-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des
Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie
LT-Drs. 17/8920**

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Verwaltungsrichtervereinigung begrüßt ausdrücklich die in Artikel 20 des Entwurfs
vorgesehene Möglichkeit eines (elektronischen) Umlaufverfahrens bei Beschluss-
fassungen des Gremiums nach § 48 Absatz 5 LRiStaG. Die Regelung wird für zweck-
mäßig und in der derzeitigen Phase auch notwendig erachtet.

Die vorgesehene Beschlussfassung im Umlaufverfahren kann die bestehenden
Probleme jedoch nur zum Teil lösen. Das Umlaufverfahren kann den wichtigen
mündlichen Austausch nicht ersetzen. Da das Gremium, wie andere Gremien auch,
derzeit nicht persönlich zusammentreten kann, sollte verstärkt auf audio-visuelle

Medien zurückgegriffen werden (Telefon- und Videokonferenzen). Um den geordneten Geschäftsgang weiter so gut wie möglich zu gewährleisten, sollte eine jedenfalls klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass sowohl für die Beratung wie auch die Beschlussfassung auf audio-visuelle Hilfsmittel zurückgegriffen werden kann. Insoweit sollte erwogen werden, die allgemeinen Vorschriften zur Beschlussfassung (§ 21 LRiStaG) oder die spezielle Regelung in § 48 LRiStaG zu ergänzen. Dies könnte etwa durch den Zusatz erfolgen, dass die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 LRiStaG (befristet) auch durch eine Bild- und Tonübertragung hergestellt bzw. ersetzt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Artikel 15 Nummer 2 des Entwurfs (§ 33 Abs. 3 LPVG) eine abweichende Formulierung enthält und dort zwischen Umlaufverfahren und elektronischer Abstimmung unterschieden wird. Da die Begründung zu Artikel 20 des Entwurfs (§ 48 Abs. 5 LRiStaG) klarstellt, dass das Umlaufverfahren auch elektronisch durchgeführt werden kann, dürfte kein sachlicher Unterschied zwischen beiden Regelungen bestehen. Gegebenenfalls bietet es sich jedoch an, den Wortlaut beider Bestimmungen anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Hollands